

Verordnungsblatt für die Gemeinde Reith bei Seefeld

Jahrgang 2026

Kundgemacht am 26. Mai 2026

2. Erlassung des Bebauungsplanes B49 Lobaweg 17

2. Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Reith bei Seefeld vom 18. Februar 2026 über die Erlassung des Bebauungsplanes B49 Lobaweg 17

Aufgrund des § 54 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2022, LGBl. Nr. 43/2022, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 35/2025, wird verordnet:

§ 1

Erlassung eines Bebauungsplanes

Im Bereich der Gste. 537/38 und .228, KG Reith, wird entsprechend dem Plan in der Anlage ein Bebauungsplan erlassen.

§ 2

Verfahrensgang

Mit Gemeinderatsbeschluss vom 18. Februar 2026 hat der Gemeinderat die Auflage des von der Firma Plan Alp Ziviltechniker GmbH, Karl-Kapferer-Straße 5, 6020 Innsbruck, erstellten Entwurfes über die Erlassung eines Bebauungsplanes beschlossen. Dieser Entwurf lag vier Wochen in der Zeit vom 23. Februar 2026 bis einschließlich 24. März 2026 zur öffentlichen Einsichtnahme auf. Gleichzeitig wurde die dem Entwurf entsprechende Erlassung des Bebauungsplanes beschlossen. Der Bebauungsplan liegt gemäß § 66 Abs. 5 TROG 2022 während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden im Gemeindeamt zur allgemeinen Einsicht auf.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

Der Bürgermeister:

Mag. Dominik Hiltpolt

Anlage